

G E S E T Z E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 12/2007 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Liegen Umstände nach Abs. 1 nicht vor, kann jedoch auf Grund der äußeren Totenbeschau die Todesursache nicht geklärt werden, hat der Totenbeschauerarzt die Totenbeschau zu unterbrechen und dem Magistrat unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen.“

2. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Magistrat hat im Fall der Unterbrechung der Totenbeschau nach Abs. 2 unverzüglich die zur Klärung der Todesursache notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.“

3. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Magistrat hat eine Obduktion anzuordnen, wenn die Obduktion zur Klarstellung der Todesursache aus wichtigen Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge erforderlich ist und die Todesursache nicht auf andere Weise festgestellt werden kann. Die Kosten der Sargbeistellung und die Kosten des Transports gehen zu Lasten der Stadt Wien.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problemstellung:

In Wien werden nach der derzeitigen Rechtslage - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - sanitätsbehördliche Obduktionen selbst dann durchgeführt, wenn ein Fremdverschulden ausgeschlossen und auch die natürliche Todesursache mit sehr großer Wahrscheinlichkeit feststeht.

Ziel:

Ziel der Gesetzesänderung ist eine treffsichere und sinnvolle Durchführung sanitätsbehördlicher Obduktionen auf einem mit den anderen Bundesländern vergleichbaren Niveau.

Inhalt:

Der Magistrat wird nur dann verpflichtet, eine sanitätsbehördliche Obduktion anzuordnen, wenn die Klarstellung der Todesursache aus wichtigen Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge erforderlich ist und zudem die Todesursache nicht auf andere Weise als durch die Obduktion der Leiche festgestellt werden kann.

Alternativen:

Beibehaltung der als unzulänglich erkannten bestehenden Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten:

Für das Land Wien wird durch die Gesetzesänderung eine Kostenreduktion in Höhe von rund EUR 120.000 erwartet.

Für den Bund sowie für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten, da keine Zuständigkeiten vorhanden sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union.

Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeiner Teil

Nach der geltenden Rechtslage hat der Magistrat in allen Fällen, in denen die Todesursache nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, eine sanitätsbehördliche Obduktion der Leiche anzuordnen (§ 12 Abs. 2 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz - WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004 in der geltenden Fassung).

In den meisten anderen Bundesländern (Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich) wird die Verpflichtung der Behörde eine Obduktion anzuordnen an das Vorliegen wichtiger Gründe eines öffentlichen Interesses an der Feststellung der Todesursache durch Obduktion gebunden, bzw. der Behörde durch eine „Kann“-Bestimmung ein Ermessen bei der Anordnung der Obduktion eingeräumt (Tirol, Burgenland).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Rechtslage in Wien der in den Bundesländern angeglichen werden.

Der Magistrat hat eine sanitätsbehördliche Obduktion anzuordnen, wenn die Obduktion zur Feststellung der Todesursache aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge erforderlich ist und die Todesursache nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

Durch die Neuregelung bleibt die Vorgangsweise der Totenbeschauärztinnen oder Totenbeschauärzte bei Verdacht auf Fremdverschulden unberührt. Bei Verdacht, dass der Tod durch ein strafbares Verhalten einer anderen Person verursacht wurde, ist die Totenbeschau zu unterbrechen und unverzüglich die Bundespolizeidirektion zu verständigen (§ 6 Abs. 4 WLBG). Ebenso bleibt den Angehörigen unbenommen, falls keine sanitätsbehördliche Obduktion angeordnet wurde, eine Privatobduktion nach § 13 WLBG durchführen zu lassen.

Die EU-Konformität ist gegeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind insofern gegeben, als durch die Gesetzesänderung eine Reduzierung der Anzahl der sanitätsbehördlichen Obduktionen zu erwarten ist.

Die Berechnung der jährlichen Einsparungen erfolgt unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Anzahl sanitätsbehördlicher Obduktionen der letzten fünf Jahre von ca. 1500 Obduktionen pro Jahr, der Kosten, die derzeit dem Departement für

Gerichtliche Medizin pro sanitätsbehördliche Obduktion bezahlt werden und einer geschätzten Zahl der mit In-Kraft-Treten der Neuregelung zu erwartenden jährlichen Obduktionen.

Kosten pro sanitätsbehördlicher Obduktion in Euro	durchschnittliche Anzahl der sanitätsbehördlichen Obduktionen pro Jahr	jährlicher Aufwand für sanitätsbehördliche Obduktionen pro Jahr
119,91.-	ca. 1500	179.865.-

Kosten pro sanitätsbehördlicher Obduktion in Euro	Zu erwartende durchschnittliche Anzahl der sanitätsbehördlichen Obduktionen pro Jahr	Zu erwartender jährlicher Aufwand für sanitätsbehördliche Obduktionen pro Jahr
119,91.-	ca. 500	59.955.-

Jährlicher Aufwand	179.865.-
minus zu erwartender jährlicher Aufwand	<u>- 59.955.-</u>
Jährliche Einsparungen:	<u>119.910.-</u>

III. Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 2):

Die Totenbeschauärztin oder der Totenbeschauarzt hat vor Ort auf Grund der äußeren Totenbeschau die Todesursache festzustellen. Sie/Er hat die Leiche zu untersuchen, Unterlagen (Behandlungsschein, Befunde, Patientenbrief) einzusehen und nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen zu beurteilen sowie die Aussagen der Anwesenden in seine Feststellungen mit einzubeziehen. Kann sie/er trotz der vor Ort durchgeführten Erhebungen die Todesursache nicht feststellen, hat sie/er dem Magistrat Mitteilung hierüber zu machen.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3):

Der Magistrat hat auf Grund der Mitteilung der Totenbeschauärztin oder des Totenbeschauarztes die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Todesursache zu veranlassen. Der Magistrat hat allenfalls durch Veranlassen weiterer Erhebungen, wie z.B. Kontaktaufnahme mit den Angehörigen, Befragen des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin bzw. Einsichtnahme in Krankengeschichten und Befunde, die Todesursache zu ermitteln.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 2):

Der Magistrat hat die Obduktion nur dann anzuordnen, wenn nach Prüfung aller Ermittlungsergebnisse die Klarstellung der Todesursache nur durch die Obduktion erfolgen kann und außerdem wichtige Gründe der öffentlichen Gesundheitsfürsorge an der Klärung der Todesursache durch Obduktion vorliegen. Wichtige Gründe wären z.B. die Klarstellung der Todesursache bei Säuglingen oder bei Verdacht einer Infektionskrankheit bzw. bei Verdacht auf eine seuchenhygienisch relevante Fragestellung (z.B. offene TBC). Keine sanitätsbehördliche Obduktion wird anzuordnen sein bei Todesfällen durch äußere Ursachen (z. B. durch Unfall), aus rein medizinisch-wissenschaftlichem oder statistischen Interesse.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die die Anordnung einer sanitätsbehördlichen Obduktion geboten erscheinen lassen, wird im konkreten Einzelfall zu prüfen sein, ob der Zweck der Maßnahme (Obduktion) das öffentliche Interesse zu begründen vermag. Gleichzeitig sind private oder religiöse Interessen der Angehörigen oder eine letztwillige Verfügung der/des Verstorbenen angemessen zu berücksichtigen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLGB

§ 11 Abs. 2 lautet:

(2) Liegen Umstände nach Abs. 1 nicht vor, kann jedoch auf Grund der äußeren Totenbeschau die Todesursache nicht zweifelsfrei geklärt werden, hat der Totenbeschauarzt die Totenbeschau zu unterbrechen und dem Magistrat die Obduktion vorzuschlagen.

Gesetzentwurf

Gesetz, mit dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz - WLGB geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLGB, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 12/2007 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Liegen Umstände nach Abs. 1 nicht vor, kann jedoch auf Grund der äußeren Totenbeschau die Todesursache nicht geklärt werden, hat der Totenbeschauarzt die Totenbeschau zu unterbrechen **und dem Magistrat unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen.**“

2. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) **Der Magistrat hat im Fall der Unterbrechung nach Abs. 2 unverzüglich die zur Klärung der Todesursache notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.**“

§ 12 Abs. 2 lautet:

(2) In allen Fällen, in denen die Obduktion zur zweifelsfreien Klarstellung der Todesursache erforderlich ist, hat der Magistrat die Obduktion anzuordnen und durchzuführen. Die Kosten der Sargbeistellung und die Kosten des Transports gehen zu Lasten der Stadt Wien.

3. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Magistrat hat eine Obduktion anzuordnen, **wenn die Obduktion zur Klarstellung der Todesursache aus wichtigen Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge erforderlich ist und die Todesursache nicht auf andere Weise festgestellt werden kann**. Die Kosten der Sargbeistellung und die Kosten des Transports gehen zu Lasten der Stadt Wien.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: